

Gründung der Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

In der letzten Stadtratssitzung hat der Stadtrat die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit erlassen. Nach der Unterzeichnung der Unternehmenssatzung von Herrn Bürgermeister Baumgartner steht dem Start der Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit zum 01.01.2026 nichts mehr im Wege.

Im ersten Schritt werden zum 01.01.2026 die beiden Geschäftsbereiche der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung in das Kommunalunternehmen übergehen.

Weiter ist vorgesehen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Neumarkt-Sankt Veit den nächsten Geschäftsbereich der Stadtwerke bilden. Die beiden Themen mit dem Bau von zwei Windrädern in Neumarkt-Sankt Veit sowie die Errichtung eines Fernwärmenetzes sind zwei Projekte, bei denen die Umsetzungsplanung bereits parallel zur Gründung der Stadtwerke laufen.

Gemäß Unternehmenssatzung sind folgende Aufgabenbereiche für das Kommunalunternehmen definiert worden, die aber sicherlich erst über die Jahre hinweg wachsen werden:

1. die Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit,
2. die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
3. der Erwerb, der Verkauf und der Tausch von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten
4. die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die Vermietung von baulichen und technischen Anlagen insbesondere zur Schaffung von Wohnungen
5. die Planung und die Errichtung von baulichen und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen.
6. Die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen insbesondere aus Sonne und Wind sowie die Versorgung des Stadtgebietes mit Fernwärme.

Herr Bürgermeister Baumgartner dazu:

„Für mich ist das ein historischer Moment in der Geschichte der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Damit werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt gestärkt und ausgebaut.“

Ich freue mich, dass wir diesen Schritt in meiner Amtszeit gemacht haben und danke dem Stadtrat für das Vertrauen und der Verwaltung, mit Thomas Menzel an der Spitze, für die Vorbereitung dieses neuen Weges.

Es liegt für die Verwaltung noch ein großes Paket an Arbeit auf dem Tisch, damit am 01. Januar 2026 ein geregelter Übergang der Aufgaben erfolgen kann.“

Geförderter Glasfaserausbau für den kompletten Außenbereich der Stadt Neumarkt-Sankt Veit



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Deutsche Telekom hat die öffentliche Ausschreibung für den geförderten, hochmodernen Glasfaserausbau im Außenbereich der Stadt Neumarkt Sankt Veit für 530 Adressen gewonnen.

Die Kosten für diese Baumaßnahme haben einen Umfang von rund 6,97 Mio. Euro. Davon trägt der Bund rund 4,18 Mio. Euro, der Freistaat Bayern 2,09 Mio. Euro und auch die Stadt ist mit einem Eigenanteil in Höhe von rund 697 T Euro dabei.

Geplante Baumaßnahme:

- Unversiegelter, versiegelter Tiefbau und alternative Verlegarten mit einer gesamten Länge von 104.415 Metern.
- Verlegen und Einziehen von Rohrverbänden und Glasfaser mit einer Gesamtmenge von 409.425 Metern.
- Inbetriebnahme in 36 Monaten (Mitte bis Ende 2028).

Das neue Glasfasernetz ermöglicht deutlich höhere Internet-Geschwindigkeiten bis 2.000 Megabit pro Sekunde. Rund 680 Haushalte und Betriebe profitieren ab 3. Quartal 2028 von einem schnellen Internetzugang. Das neue Netz ermöglicht deutlich höhere Geschwindigkeiten bis 1.000 Megabit pro Sekunde.

Mit dem Glasfaseranschluss ist das heimische WLAN so stabil und zuverlässig, dass mehrere Personen gleichzeitig digital lernen und arbeiten, surfen, streamen und spielen können. Schon heute hat jeder Haushalt durchschnittlich mehr als zehn internetfähige Geräte – Tendenz steigend. Auch Betriebe können damit auf die stetig wachsenden digitalen Anforderungen flexibel reagieren.

„Bandbreite ist heute so wichtig wie Gas, Wasser und Strom“, sagt Erwin Baumgartner Erster Bürgermeister der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. „Der Außenbereich von Neumarkt Sankt Veit ist durch den Glasfaseranschluss als Wohn- und Arbeitsplatz für Jung und Alt attraktiv und spätestens 2028 vollständig und komplett mit Glasfaser erschlossen.“

„Wir treiben die Digitalisierung in Stadt und Land voran. Jetzt ist auch der Außenbereich von Neumarkt-Sankt Veit dabei“, sagt Harald Jungmeier, Kommunalberater Glasfaser der Deutschen Telekom. „Um WLAN optimal nutzen zu

können, sollte die Verkabelung im Haus von Anfang an mitgeplant werden. Bei Bedarf unterstützen wir auch dabei gerne.“

Die Telekom und die Stadt Neumarkt-Sankt Veit planen gemeinsam Informationsveranstaltungen für das komplette Ausbaubereich. Dabei beantworten Experten alle Fragen rund um das Thema Glasfaser. Termine folgen.

Neben dem Außenbereich hat die Stadt Neumarkt-Sankt Veit die verbindliche Zusage der Telekom Deutschland GmbH, dass der Innenbereich ebenfalls komplett und lückenlos mit Glasfaser ausgebaut wird. Die Infoveranstaltungen zum Glasfaserausbau im Stadtbereich folgen zu einem etwas späteren Zeitpunkt, da der Stadtbereich von der Telekom eigenwirtschaftlich ohne Beteiligung der Stadt, Land und Bund ausgebaut wird und der Außenbereich ein sogenannter geförderter Ausbau ist. Für die Bürger von Neumarkt-Sankt Veit ist es am Ende nicht sehr relevant, wo die eigene Immobilie liegt. Bis voraussichtlich spätestens Ende 2028 ist Neumarkt-Sankt Veit komplett mit Glasfaser erschlossen. Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit plant und treibt bereits seit vielen Jahren den Breitbandausbau im ganzen Stadtgebiet kontinuierlich voran. Dabei ist jedes mögliche Förderprogramm vom Bund und Land in Anspruch genommen worden. „Mit dieser historischen Vertragsunterschrift ist bis Ende 2028 ganz Neumarkt-Sankt Veit mit Glasfaser erschlossen. Hier geht auch ein Dank an unsere langjährigen Partner bei der Telekom, wie insbesondere Herrn Jungmeier, der sich immer für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit eingesetzt hat, dass die entsprechenden Angebote seitens der Telekom abgegeben werden,“ so Herr Bürgermeister Baumgartner. Herr Menzel von der Verwaltungsgemeinschaft ergänzte noch: „Weiterer Dank geht an Herrn Roither vom Planungsbüro Corwese. Herr Roither plant den Breitbandausbau seit fast 15 Jahren in Neumarkt-Sankt Veit. Mit dem Abschluss der kompletten Breitbanderschließung in Neumarkt-Sankt Veit Ende 2028 darf Herr Roither seinen verdienten Ruhestand antreten,“ scherzte Herr Menzel.

Bürgermeister Baumgartner ist sehr erfreut über diesen finalen Akt der Breitbanderschließung der ihn, den Stadtrat und die Rathausverwaltung schon seit fast Anbeginn seiner Amtszeit beschäftigt.

„Jetzt können wir hier den Deckel drauf machen!“, so der Neumarkter Bürgermeister bei seiner Unterschrift zu diesem umfangreichen Vertrag.

Gestattungen (z.B. Vereinsfeste)

Änderung bei Gestattungen nach § 12 GastG für vorübergehende Gaststättenbetriebe (z. B. Vereinsfeste)

Seit Juni 2025 werden Gestattungen nach § 12 GastG ohne den Erlass eines Bescheides erteilt, sofern keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen. Zudem ist zwingend erforderlich, dass der Antrag mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Behörde vorliegt. Die Behörde hat wiederum bis zu 14 Tage Zeit zu reagieren. Sollten Sie innerhalb der 14-Tage-Frist keine Meldung von der Behörde erhalten, gilt die Veranstaltung als genehmigt.

Bei Unklarheiten oder Fragen melden Sie sich bitte bei Frau Fuchsgruber unter 08639/9888-19.

Noch freie Plätze beim Ferienprogramm

Das diesjährige Ferienprogramm ist in vollem Gange. Einige Veranstaltungen wurden bereits erfolgreich durchgeführt und fanden großen Anklang bei den teilnehmenden Kindern. Das Ferienprogramm läuft noch bis zum Ende der Sommerferien. Bei einigen Veranstaltungen sind auch noch freie Plätze verfügbar. Anmeldungen sind noch möglich für den Graffiti-Workshop, die Besichtigung einer Höhlenburg, den Ferientag beim Reitverein und einigen anderen Veranstaltungen. Ein Blick auf unser Online-Ferienprogramm lohnt sich auf jeden Fall.

Die Details zu den einzelnen Veranstaltungen und die Registrierung finden Sie auf <https://www.unser-ferienprogramm.de/vqnsv>

Neumarkt-Sankt Veit radelte 19.818 km beim Stadtradeln



Foto: Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn

Beim diesjährigen Stadtradeln wurden insgesamt 1.282 Fahrten verzeichnet und 19.818 km insgesamt geradelt. Es waren in diesem Jahr 8 Teams und 82 aktive Radelnde dabei. Die Altersspanne der Radelnden lag zwischen 5 und 82 Jahren.

Die Abschlussveranstaltung fand am 30.07.2025 im Haberkasten-Innenhof in Mühldorf am Inn statt. Bürgermeister Erwin Baumgartner durfte folgenden Teilnehmenden gratulieren:

Kategorie Einzelradler:

- 1. Platz: Hobmeier Bernhard mit 1.200 km
- 2. Platz: Windhager Johann mit 1.176,9 km
- 3. Platz: Honsowitz Günter mit 1.156,1 km

Kategorie Team:

- 1. Platz: DAV Rottal Neumarkt-St. Veit mit 11.715,6 km
- 2. Platz: Herzog-Heinrich-Mittelschule mit 2.519,9 km
- 3. Platz: Rathaus-Team mit 2.003 km

Weitere Preise:

- Bester Minderjähriger: Kapser Xaver mit 500 km
- Zufallspreis: Faltermayer Anna mit 109,5 km

Besonders erfreulich ist in diesem Jahr die erstmalige Teilnahme der Herzog-Heinrich-Mittelschule, sowie die deutliche Steigerung der Gesamtkilometer (Vergleich zum Vorjahr: 11.918 km gesamt).

Verbrauchsgebühren Wasser - Eggklofen



Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am 16.07.2025 beschlossen, die Verbrauchsgebühr für Wasser von 1,37 € pro m³ auf 1,62 € pro m³ zu erhöhen.

Vorausgegangen war die Vorstellung der Betriebsabrechnung 2021 bis 2024 sowie die Vorausberechnung für die Jahre 2025 bis 2028. Die Gründe für die Erhöhung des Wasserpreises liegen im deutlichen Anstieg des Wasserbezugspreises sowie auch Baumaßnahmen im Bereich der Wasserversorgung.

Die neu festgelegte Wassergebühr gilt ab 01.10.2025 bis zum 30.09.2028.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die 2. Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Landshuter Straße“

Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat in der öffentlichen Sitzung am 31.07.2025 die Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „An der Landshuter Straße“ und wird im Norden durch die Landshuter Straße bzw. im Süden durch den „Fürstenweg“ begrenzt. Die Erweiterung findet im Westen des bestehenden Gewerbegebietes auf einer Teilfläche der Flurnummer 942/4 Gemarkung Wolfsberg statt.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Folgende Planungen/Änderungen sind beabsichtigt:

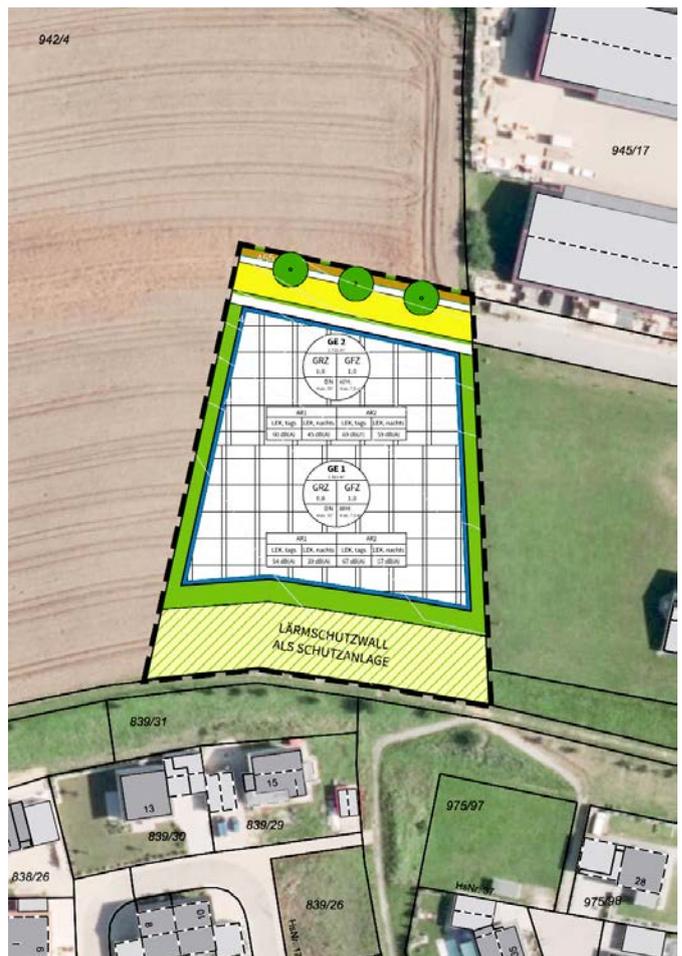
- Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch die nächste Bekanntmachung hingewiesen.

Neumarkt-Sankt Veit, 19.08.2025
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die 2. Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Landshuter Straße“



Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit hat in der öffentlichen Sitzung am 31.07.2025 die Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „An der Landshuter Straße“ und wird im Norden durch die Landshuter Straße bzw. im Süden durch den „Fürstenweg“

begrenzt. Die Erweiterung findet im Westen des bestehenden Gewerbegebietes auf einer Teilfläche der Flurnummer 942/4 Gemarkung Wolfsberg statt. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Für den Bebauungsplan wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Die Planung kann in der Zeit **vom 20.08.2025 bis 19.09.2025** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das eben-falls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 19.08.2025
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

7. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-Ost“ (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)



Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31.07.2025 die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nordöstlichen Teil von Neumarkt-Sankt Veit am Ende der Ludwig-Ganghofer Straße. Im Osten grenzt die Photovoltaikanlage „Rottfeld“ sowie im Süden die Bahnlinie „Rosenheim-Pilsting“ an.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Geplant ist die Errichtung einer Garage und die Anpassung der Zufahrt bzw. Grünflächen.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, werden **vom 20.08.2025 bis zum 19.09.2025** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das eben-falls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 20.08.2025
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung

vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumarkt-Sankt Veit“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit KU“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

(4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.

(5) Das Stammkapital wird erbracht im Wege einer Sacheinlage.

(6) Die Sacheinlage erfolgt durch Übertragung der der bisherigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zuordnenden Rechte und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO) mit Wirkung zum 01.01.2026, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ auf das Kommunalunternehmen über. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag Umwandlungsstichtag. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt. Übertragen werden insbesondere auch die nachfolgendbezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

- 00438 WO 1172/2 Hochbehälter Staudach 1 (AN)
- Grund und Boden, FlNr.: 1172/2, Gemarkung: Wolfsberg mit 2.780 m²

- 00492 NE 428/1 Wasseraufbereitung Wasserwerk (AN) - Grund und Boden, FlNr.: 428/1, Gemarkung: Neumarkt mit 2.928 m²
- 03051 SV 201/1 Brunnen VI - Grund und Boden, FlNr. 201/1 SV und FlNr.: 201/1, Gemarkung: St. Veit mit 624 m²

(7) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse sowie bei der Bayerischen Versorgungskammer.

(8) Vor Gründung des Kommunalunternehmens in der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ehemals tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

(9) Alle der bisherigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zuzuordnenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

(10) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

1. die Wasserversorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit,
2. die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.
3. der Erwerb, der Verkauf und der Tausch von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten
4. die Planung, die Errichtung, die Modernisierung, die Instandhaltung, die Verwaltung und die Vermietung von baulichen und technischen Anlagen insbesondere zur Schaffung von Wohnungen
5. die Planung und die Errichtung von baulichen und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen.
6. Die Errichtung, der Betrieb und der Unterhalt von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen insbesondere aus Sonne und Wind sowie die Versorgung des Stadtgebietes mit Fernwärme.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Insbesondere ist das Kommunalunternehmen berechtigt, an Stelle der Stadt Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen, der öffentlichen Wärmeversorgungseinrichtung, Satzungen über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Einrichtungen, der öffentlichen Wärmeversorgung einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem KAG sowie Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden.

(2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, sollen für den Fall seiner Verhinderung mindestens zwei Bevollmächtigte aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte bestellt werden; diese Vertreter sind keine Mitglieder des Vorstandes, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Vertretung des Vorstandes kann nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei Bevollmächtigte erfolgen. Die Ernennung der Bevollmächtigten nimmt das Vorstandsmitglied schriftlich mit vorherigen schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach seiner eigenen Bestellung vor. Die Bevollmächtigten sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung nach der Bestellung bekannt zu geben.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

(4) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(5) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).

(7) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame

Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neumarkt-Sankt Veit haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(10) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe 6, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 6 des TVöD bzw. Entgeltgruppe 6 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen

Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 30 Euro je Sitzung. Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);

2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;

4. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand;

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;

7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;

8. Bestellung des Abschlussprüfers, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird;

9. Feststellung des, soweit eine Prüfung erfolgt, geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;

10. Bestellung und Widerruf von Prokuren;

11. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;

12. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;

13. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000,- Euro (Nettobeträge);

14. Liquiditätswirksame Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 100.000,- Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;

15. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

16. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die

einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten;

17. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 100.000,- Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 100.000,- Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 50.000,- Euro (Nettobeträge);

18. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- € beträgt;

19. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall beträgt;

20. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, die mit diesen verwandt sind.

(4) Der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 Weisungen erteilen. Soweit der Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit ein solches Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats hat, hat der Verwaltungsrat für diese Entscheidungen vorab einen Empfehlungsbeschluss zu fassen, damit der Stadtrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, Geschäfte oder Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumarkt-Sankt Veit“ durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig

aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neumarkt-Sankt Veit unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Neumarkt-Sankt Veit über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neumarkt-Sankt Veit in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2026, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 04.07.2025
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Egglkofen

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert mit Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Egglkofen folgende

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Egglkofen vom 16.10.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.07.2021, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1,62 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Egglkofen, den 17.07.2025
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

In der Sitzung vom 17.07.2025 des Finanz- und Verwaltungsausschusses gab es keine öffentlichen Tagesordnungspunkte.

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.07.2025 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 7 Bauvorhaben
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Landshuter Straße“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung
- Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.07.2025 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Nord-Ost- 7. Änderung“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Landshuter Straße“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung

Gemeinderat Egglkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.07.2025 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgendem Tagesordnungspunkt:

- 2 Bauvorhaben
- Kalkulation der Wassergebühren und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
- Einführung einer Stellplatzpflicht bzw. einer Spielplatzpflicht durch Satzung
- Gräfliches Jägerhaus Eisenbacher Straße 4 Vorstellung der ersten Planungen zur möglichen Nutzung

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 16.09.2025, 18.30 Uhr
Bau- und Umweltausschuss: 17.09.2025, 18.30 Uhr
Stadtrat: 25.09.2025, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen: 20.08.2025, 19.30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Juli 2025 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Eheschließungen:

05.07.2025 Bettina Attenhauser und Stefan Lederer,
Neumarkt-Sankt Veit

05.07.2025 Münire Can und Fatih Kabaoglu, Egglkofen

Sterbefälle:

02.07.2025 Friedrich Lobner, Neumarkt-Sankt Veit
 19.07.2025 Emma Klinger, Neumarkt-Sankt Veit
 25.07.2025 Therese Schmidt, Neumarkt-Sankt Veit
 26.07.2025 Anna Huber, Neumarkt-Sankt Veit
 29.07.2025 Otto Langer, Neumarkt-Sankt Veit

Kindernachrichten**Tatüü Tataa der Rettungswagen war da**

Foto und Text: Kindertagesstätte Kunterbunt

Am Montag, den 07.07.2025, haben die Vorschulkinder der "Kita Kunterbunt" in Neumarkt St. Veit Besuch vom Rettungssanitäter Lorenz Bauer vom Roten Kreuz in Mühldorf bekommen.

Er hat uns viele verschiedene Materialien gezeigt, die zur Ausstattung eines Rettungswagens gehören, wie z.B. eine Liege und eine Vakuummatratze, die für den sicheren Patiententransport zum Krankenhaus wichtig sind.

Im Anschluss konnten sich die Kinder in die Vakuummatratze legen und ausprobieren, wie es sich anfühlt, wenn die Luft drin ist und wie sich die Matratze verändert, wenn die Luft wieder abgesaugt wird.

Danach wurde der Einsatzrucksack, den Rettungskräfte immer dabei haben, begutachtet und das Material, wie Medikamente, Messgerät und Infusionen erklärt.

Dann besprach Herr Bauer mit den Kindern noch, wie man Erste Hilfe leisten kann:

Was macht man, wenn jemand blutet? Ein Pflaster oder einen Verband draufgeben war die Idee der Kinder. Das wussten sie natürlich sofort. Jedes Kind durfte nun eine "Verletzung" vorspielen und diese wurde von Herrn Bauer fachmännisch mit einem Wundverband versorgt. Das fanden die Kinder auch recht lustig und konnte ein wenig die Angst vom ernstesten Thema nehmen.

Zum Schluss durften alle noch in den in den Rettungswagen auf dem Kindergartenparkplatz einsteigen und alles genau anschauen. Das blinkende Blaulicht und das Martinshorn gehörten natürlich auch dazu.

Es war ein sehr interessanter und lehrreicher Besuch und wir bedanken uns herzlich für Herrn Bauers engagierten Einsatz.

Freibadtage

Für den Städtischen Hort geht es ins Neumarkter Freibad zur Abkühlung. Die Kinder konnten sich dort austoben und das warme Wetter genießen. Nach dem Mittagessen ging es gleich zu Fuß los. Der Strudel und die Rutsche waren natürlich ein großes Highlight für die Kinder. Zwischendurch gab es noch ein Eis zur Abkühlung. Wir freuen uns auf die kommenden Freibadtage.

Foto und Text: Städtischer Hort

Ist der letzte Tag gekommen...

schallte es am Freitag, den 18.07.2025 um 21:45 Uhr aus dem Kindergarteneingang der Rottalzwerge. Nach einem gemeinsamen Abendessen, einer Wanderung mit Rätseln, Aufgaben, Spielen und Zaubern mit einem Eis als Belohnung, sowie einem Lagerfeuer wurden alle Vorschulkinder rausgeworfen, in die Arme der stolzen Eltern.

Foto und Text: Kindertagesstätte Rottalzwerge

Abschiedstränen bei den Rottalzwergen

Ein schöner Nachmittag voller Lachen, schlemmen und schöner Gespräche beim Picknick.

Zum Schluss wurde das Lied: „Aber pfiade“ für alle Kinder und Eltern gesungen, die die Krippe verlassen. Damit beginnt ein neuer Abschnitt für die Krippenkinder im Kindergarten.

Zum Abschied hieß es: „Kindergartenkinder raus aus dem Kinderkrippenhaus“ und dabei durften sie über eine Rutsche in die Hände der Eltern rutschen. Die Portfoliomappen wurden den Kindern auch übergeben und diese wurden natürlich gleich angeschaut.

Es war ein unvergesslicher Nachmittag voller Emotionen!

Wir, das Krippenteam bedanken uns nochmal für das schöne Abschiedsgeschenk – ein Insektenhotel, für unseren Garten das gleich aufgehängt worden ist.

Foto und Text: Kindertagesstätte Rottalzwerge

Sommerfest Kinderland Eggkofen



Am Freitag, den 11.07.25 hat ab 15:00 Uhr das diesjährige Sommerfest des Eggkofener Kinderlandes stattgefunden. Es war viel geboten. Im Begrüßungskreis wurde der Ablauf erklärt und dann ging es gleich weiter mit einem gemeinsamen Aufwärmlied für Jung und Alt, da das Motto des Sommerfestes „Knaxiade“ war. Knaxiade ist ein Sportangebot der Sparkassen. Die Kinder und deren Familien konnten sich an vier sportlichen Stationen austoben und sich auf der Stempelkarte einen Stempel holen. Wer vier Stempel gesammelt hatte durfte sich bei einer Dame der Sparkasse eine Urkunde und ein von der Sparkasse spendiertes Eis abholen. Nachdem alle fertig waren ging es weiter im Programm. Eine Mitarbeiterin wurde feierlich mit einem Lied und Geschenken verabschiedet. Der letzte Programmpunkt war eine Überraschung. Wir feierten das 50-jährige Dienstjubiläum einer Kollegin. Auch der Bürgermeister und ehemalige Kindergartenkinder überbrachten Geschenke. Es war ein rundum schönes Fest.

Foto und Text: Kinderland Eggkofen

VHS

Seit dem 1. August sind unsere neuen Veranstaltungen für das Herbst-Winter-Semester der Volkshochschule online und können direkt über unsere Homepage gebucht werden. Ab Ende August / Anfang September liegen dann auch wieder die gedruckten Programmhefte an den gewohnten Stellen aus.

Unser Büro bleibt während der Sommerferien geschlossen. Sie erreichen uns aber trotzdem per Mail oder sprechen Sie gerne eine Nachricht auf die Mailbox.

Nachfolgend eine Übersicht, mit welchen Veranstaltungen wir im September in das neue Semester starten:

Strick-Cafe – Gemeinsam statt einsam – immer freitags, 14.30 bis 16.30 Uhr, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV (erster Termin 19.9.)

Maltreff – „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 06.09.2025, 9.30 bis 11.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Workshop: „Mit der Sense geht’s auch“ - Mähen mit der Sense – Sa. 06.09.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr – Alte Teisinger Str. 14, NSV

Ferienprogramm: Mondfinsternis – Ausflug zur Sternwarte - So. 07.09.2025, 19.00 bis ca. 22.00 Uhr – Treffpunkt: VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Spanisch A2 für Fortgeschrittene – ab Do. 11.09.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Spanisch Konversation Intensiv-Kurzkurs Modul I – Di. 16. + 23.09.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Hatha Yoga – ab Mi. 17.09.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

Häkelkurs – Pullover, Weste oder Jacke von oben häkeln – Do. 18. + 25.09.2025, 18.00 bis 21.00 Uhr – VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

Spinntreff – Mo. 22.09.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Funktionelles Ganzkörpertraining – für Ihr körperliches Wohlbefinden - ab Di. 23.09.2025, 18.00 bis 19.00 Uhr – 10 Termine - Turnhalle Eggkofen

QiGong – „Kräfte sammeln für den Winter“ – ab Di. 23.09.2025, 18.30 bis 19.45 Uhr – 10 Termine – VHS Saal, Stadtplatz 30, NSV – 2. OG

Italienisch für Fortgeschrittene B1 – ab Di. 23.09.2025, 19.00 bis 20.00 Uhr – 10 Termine – Ort wird noch bekanntgegeben

Info-Vortrag: Basenfasten – Dem Körper etwas Gutes tun – Mi. 24.09.2025, 19.30 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV (im November folgt die Möglichkeit einer begleiteten Fastenwoche)

Erste Hilfe Hund – Fr. 26.09.2025, 18.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Italienisch für Anfänger mit Vorkenntnissen – ab Mo. 26.09.2025, 16.00 bis 17.00 Uhr – 10 Termine - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Let's do conversation – Englisch Prüfungsvorbereitung für Jugendliche – ab Mo. 29.09.2025, 17.30 bis 18.15 Uhr – 10 Termine – Mehrzweckraum Mittelschule, NSV

Englisch für Anfänger mit Vorkenntnissen – ab Mo. 29.09.2025, 18.30 bis 20.00 Uhr – 10 Termine, Mehrzweckraum Mittelschule, NSV

Englisch Conversation – Gesprächsübung für Fortgeschrittene – ab Mo. 29.09.2025, 20.15 bis 21.00 Uhr – 10 Termine – Mehrzweckraum Mittelschule, NSV

Offener Autorentreff – Mo. 29.09.2025, 18.00 bis 19.30 Uhr – VHS Mühldorf

Stricktreff am Abend – Mo. 29.09.2025, 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Vortrag: Ätherische Öle – So können sie bei Demenz unterstützen – Di. 30.09.2025, 18 bis 19.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten:
Tel.: 0162-187 4164 / Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit

Kreisbildungswerk

EKP®-Eltern-Kind-Gruppen
Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Baby-Eltern-Kind-Gruppe
Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Familiencafé NSV
Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr
(außer in den Ferien)

Fitness für den Kopf
Gedächtnistraining
Dienstag, 16.09.25/ 9.30 Uhr

Körperwahrnehmung und Entspannung
Auch für Menschen mit Beeinträchtigung
Dienstag, 16.09.25/ 17.30 Uhr

Von der Milch zum Brei - Onlinevortrag
Vor der Beikost
Mittwoch, 17.09.25/ 9.00 Uhr

Tanzen ab der Lebensmitte
Ein Tanzpartner ist nicht nötig!

Mittwoch, 17.09.25/ 10.00 Uhr

Sport für Mama und Kind - Ganzkörperfitness
Draußen an der frischen Luft
Freitag, 19.09.25/ 9.30 Uhr

Was Kinder lieben
Umgang mit Süßem und Kunterbuntem
Mittwoch, 24.09.25/ 9.00 Uhr

In der Mitte bleiben
Stressbewältigung bei Frauen
Freitag, 26.09.25/ 19.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung wird gebeten:
info@kreisbildungswerk-mdf.de
Telefon 08631/ 37670

Weitere Informationen KBW-Homepage
www.kreisbildungswerk-mdf.de
Unser aktuelles Programm ist online!
Anmeldung zum KBW-Newsletter!

Text und Bild: KBW Mühldorf am Inn e. V., Silke Auer

Neumarkter Ausflüge: „Wanderung von Kiefersfelden nach Kufstein“ und Kulturrundgang in Kufstein
Erholsame Tour am Inn entlang durch offene Landschaften, mit leichtem Anstieg und schöner Aussicht. Der Historische Kulturrundgang in Kufstein führt Sie zu den schönsten und historisch relevanten Plätzen. Wir starten am Bahnhof Kufstein, wandern entlang der alten Stadtmauer, durch die Römerhofgasse, rund um den Festungsberg... und kommen dann wieder retour ins Stadtzentrum. Entlang des Weges stehen Tafeln mit Erläuterungen, Erzählungen über die Geschichte, die Entstehung der Stadt. Termin ist Sonntag, 07.09.2025. Bei Interesse bitte Anmeldung bei Thomas Obermeier unter 08639 / 70 89 80.

Text: Thomas Obermeier

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00	15.00 - 18.00	xxx
		nur Grüngut	nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.
Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 16. und 25. September 2025 statt.

Annahmeschluss für die Sperrmüllschecks im **Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 29.08.2025 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!

Zum Titelbild:

37. Italienisch-Deutsches Zeltlager

Vor 40 Jahren begann die Freundschaft zwischen Caneva und Neumarkt-Sankt Veit bei einem zufälligen Kennenlernen auf dem Naßfeld in Österreich.

Wie jedes Jahr führen die Mitglieder der KSK-Gruppe Neumarkt-Sankt Veit unter der Leitung von Franz Luferseder im Sommer 1985 aufs Nassfeld an der österreichisch-italienischen Grenze. Dort fand die alljährliche Gedenk- und Messfeier für alle gefallenen Soldaten des 1. und 2. Weltkrieges statt. Hier wurde dann bei großer Hitze mit Wein und Käse unsere Freundschaft geboren.

Das erste Jugendzeltlager zwischen Kindern und Jugendlichen aus Neumarkt-Sankt Veit fand im Jahre 1987 in Caneva statt.

In diesem Jahr war es wieder im Schlosspark Adlstein. Insgesamt 40 Kinder aus Caneva und Neumarkt-Sankt Veit verbrachten eine Woche mit Kennenlernen, Spaß und Spielen und vielen Besichtigungen. Zum Glück spielte die beiden letzten Tage dann auch das Wetter mit und das Freibad wurde regelrecht gestürmt.

Herzlichen Dank an unseren Verein Ponte e.V. mit Andreas Schulz und Maxi Baumgartner an der Spitze, die mit vielen hiesigen ehrenamtlichen Helfern und den Alpini von Caneva (darunter auch zwei Damen aus dem Stadtrat Caneva, Francesca Coan und Lucia Demarco) den Kindern sicherlich eine tolle Ferienwoche geboten haben.



Armbänder für alle Zeltlagerteilnehmer!

Ich freue mich, Ihnen eine tolle Nachricht zu überbringen:



Wenn Ihr Kind zwischen 6 und 11 Jahre alt ist, bereits die Schule besucht und im Stadtgebiet wohnt, ist es herzlich eingeladen, Teil dieser spannenden und spaßigen Gruppe zu werden. Die „Löschpanther“ bieten den jungen Nachwuchskräften die Möglichkeit, spielerisch die Welt der Feuerwehr kennenzulernen, Freundschaften zu schließen und aktiv an interessanten Aktivitäten teilzunehmen.

Der Treffpunkt ist jeden ersten Samstag im Monat am Feuerwehrhaus. Eltern, die Interesse haben, können sich gerne melden, unter: kinderfeuerwehr@ff-nsv.de

Ich lade alle Kinder herzlich ein, diese Gelegenheit zu nutzen und bei den „Löschpanthern“ mitzumachen. Gemeinsam machen wir unsere Stadt noch lebendiger und sicherer!

Kurz vor Redaktionsschluss noch eine gute Nachricht

Für die Neugestaltung der Baumburggasse haben wir bei der Städtebauförderung die entsprechenden Anträge gestellt.

Am 07. August ging dann bei uns der Bewilligungsbescheid ein und wir bekommen für die förderfähigen Ausgaben einen Zuschuss in Höhe von 80 %, d.h. einen Zuschuss in Höhe von 319.000 Euro.

Herzlichen Dank von mir an unsere Kämmerei und unsere Bauverwaltung und natürlich an die Regierung von Oberbayern.

Der Bauauftrag kann somit vergeben werden und wir können einige Tage jetzt in den verdienten Urlaub gehen und dann das nächste Großprojekt starten.

Also dann – bis zum nächsten Mal – im September gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de
Deißenböck Michaela, Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 michaela.deissenboeck@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de
Hackner Marina Finanzverwaltung	98 88-32 marina.hackner@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de
Jahreiß Theresa Verwaltung KiTas	98 99-44 theresa.jahreiss@vgnsv.de
Kerscher Monika Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 monika.kerscher@vgnsv.de
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de

Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de
Mösl Lea Ordnungsamt	98 88-13 lea.moestl@vgnsv.de
Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt Standesamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Zettel Anita Standesamt	98 88 -12 anita.zettel@vgnsv.de
Anlaufstelle Eggklofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde@eggklofen.de
Servicentr. Notfälle gemeindl. Versorgungsleit. Eggklofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Freibad Kiosk im Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de 29 79 810
Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/98 88-88 wasserwerk@vgnsv.de
Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



SPRECHTAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 17. September, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
Sprechtag Pflegestützpunkt	jeden 1. u. 3. Dienstag im Monat 13 – 16 Uhr im Bürgerbüro NSV	Terminvereinbarung: 08631/6991111 pfligestuetzpunkt@ira-mue.de
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. Mittwoch im Monat (03.09.2025) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat (17.09.2025)	Landratsamt Mühldorf a. Inn, Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürger- büro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Termine nach tel. Vereinbarung Haus der Wirtschaft, Gruppenraum II, EG Töginger Str. 18d, Mühldorf am Inn	ISS Traunstein, Tel. 0861/909 778 24 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Termine nach tel. Vereinbarung Landratsamt Mühldorf, Schillerstr. 33,	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	Sommerpause im August und September	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Sprechstunden Familienberatung	Mi. 17. Sept. 2025, Kita Kunterbunt, NSV von 8:00-10:00 Uhr, Mi. 1. Okt. 2025, Kita Rottalzwerg, von 10:15 – 12:15 Uhr	Caritas Zentrum Mühldorf Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
Migrationssprechstunde	Mo. 22. Sept. 2025, 14-16 Uhr Rathaus NSV, Sitzungssaal	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

NEUE
TERMINE
2025

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUMARKT-SANKT VEIT

- Sonntag 17.08.25, 19 Uhr Sommerserenade Sepp Eibelsgruber, Pfarrgarten St. Veit
(bei schlechtem Wetter in der Kirche St. Veit)
- Freitag 29.08.25/30.08.2025 Einladungsturnier Teil 1, Stockbahnen Großthalham, Stockschützen Hörbering
- Freitag 05.09.25, 14:00 Uhr VdK-Stammtisch, Gasthaus Esterl Schönberg, VdK Neumarkt-Sankt Veit
- Fr. u. Sa. 5./6.09.25 Einladungsturnier Teil 2, Stockbahnen Großthalham, Stockschützen Hörbering
- Samstag 13.09.25, 9 - 12 Uhr Herbst/Winter-Basar „Rund ums Kind“, Pfarrheim Badstr. 3, Förderverein
Kinderwelt Sankt Vitus e.V.
- Samstag 13.09.25, 17:00 Uhr Konzert der Mühldorfer Sommerakademie, Eintritt frei(willig), Kulturbahnhof
- Samstag 13.09.25, 17:00 Uhr Herbstfest, Feuerwehrhaus Hörbering, FFW Hörbering
- Montag 15.09.25, 17:30 Uhr Schnuppertanzen/Probenbeginn, Ferienprogramm, Probenraum Pfarrheim,
Taubenbergler-Stamm, Neumarkt-Sankt Veit
- Sonntag 21.09.25, 14:00 Uhr Kirtafest, Schlossgarten Adlstein, Taubenbergler-Stamm, Neumarkt-Sankt Veit

EGGLKOFEN

- Freitag 15.08.25 Patrozinium Maria Himmelfahrt, Pfarrkirche Egglkofen, Kath. Pfarramt Egglkofen
- Samstag 23.08.25, 13:30 Uhr Fahrt zum Soccerpark nach Willaberg, Fußballgolf, anschl. Grillen und Lagerfeuer,
am Jugendheim, Anm.: 0162/7370875, Josef Lenz
- Samstag 30.08.25, 11:00 Uhr Spiele mit Kindern, Am Sportgelände, FC Egglkofen, für Verpflegung ist gesorgt
- Freitag 05.09.25 Disco Gründungsfest, Mehrzweckhalle Egglkofen, Imkerverein Egglkofen
- Samstag 06.09.25 Pfarrausflug, Kath. Pfarramt Egglkofen
- Sonntag 07.09.25 Gründungsfest, Imkerverein Egglkofen
- Sonntag 14.09.25 Steckerlfischgrillen, Gasthaus Ziegler, Schnupferclub Harpolden



STADTBÜCHEREI

IM HERZOGLICHEN KASTEN
www.stadtbuecherei-neumarkt.de

- Freitag 22.08.2025, 10–12 Uhr Pfiu Spinne! – Von achtbeinigen Helden, Netzbauern und Krabbelkünstlern:
Ein spielerisches Entdeckerprogramm rund um das Thema Spinnen, gestaltet in
Kooperation mit dem LBV Mühldorf.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereitem.

Tel.Nr. 08639/8358, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de



STADTBÜCHEREI
NEUMARKT - SANKT VEIT

Tel: 08639 / 83 58
Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Egglkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: **Monika Kerscher** Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.600 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen